

Aktenzeichen: 2 AZR 222/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Versäumnis-Urteil vom 11. April 1985

- 2 AZR 222/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 28. Oktober 1982

Nürnberg

- 11 Ca 415/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. Februar 1984

Nürnberg

- 5 Sa 150/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumnisurteil bei Säumnis des Revisionsklägers

Gesetz: ZPO § 330

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 222/84

5 Sa 150/82 Nürnberg

Verkündet am
11. April 1985

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig
Kassel, den 14. Mai 1985
Steffen, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

Im Namen des Volkes!

Versäumnis-Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 11. April 1985 durch den Vorsitzenden
Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhsler und Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Dr. Kirchner für
Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom
23. Februar 1984 - 5 Sa 150/82 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der seit dem 14. Juli 1975 bei der Beklagten als Kraftfah-
rer beschäftigte Kläger hat gegen die ihm am 26. Mai 1981 zuge-
gangene fristlose Kündigung Klage erhoben mit dem Ziel, die
Rechtsunwirksamkeit dieser Kündigung festzustellen. Das Arbeits-
gericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat
sie abgewiesen. Mit der eingelegten Revision gegen das vorin-
stanzliche Urteil vom 23. Februar 1984 erstrebt der Kläger die
Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

In dem auf den 11. April 1985 anberaumten Termin zur münd-
lichen Verhandlung war der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung,
die am 19. Dezember 1984 dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers
zugestellt worden ist, nicht vertreten. Dem Antrag der Beklagten
auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den Kläger war daher gemäß
§ 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 Abs. 1 ZPO zu
entsprechen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Versäumnisur-



-3-

teils ergibt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO und für die Kostenentscheidung aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Versäumnisurteil ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Der Einspruch kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Urteils durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, eingelegt werden.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

Sickert

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)